

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 9. April 1990

18. Stück

23. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt.

## 23.

### **Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 28. März 1990, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Wien**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1945 über das Gesetzblatt der Stadt Wien, GBl. der Stadt Wien Nr. 1, wird kundgemacht:

In dem am 19. März 1990 herausgegebenen 13. Stück des Landesgesetzblattes für Wien des Jahrganges 1990, beinhaltend das Gesetz vom 15. Dezember 1989 über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz) sind auf Seite 51 linke Spalte im § 8 die nicht abgedruckten Teile der Absätze 1 und 2 wie folgt einzufügen:

„Pflanzenschutzmitteln oder bestimmten Arten von Pflanzenschutzmitteln gänzlich, zeitlich oder gebietsweise verbieten, wenn der Einsatz anderer wirtschaftlich vertretbarer Verfahren im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes einen hinreichenden Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gegen Krankheiten und Schädlinge gewährleistet oder wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Wiener Landwirtschaftskammer durch Verordnung bestimmte Arten der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (wie zB durch Luftfahrzeuge) gänzlich, zeitlich oder gebietsweise verbie-

Der Landeshauptmann:

**Zilk**